

Die Zöglinge werden von den Schwestern mit „Kinder“ angeredet. Als Kinder sollen sie sich in dem Erziehungsheim fühlen. Eine Heimat soll ihnen geboten werden. Heimat! Die fehlte diesen armen Menschen. Möchten sich doch draußen recht viele finden, denen der gütige Gott ein Heim geschenkt, die einem heimatlosen Mädchen eine neue Heimat bieten. Möge aber auch allmählich das Vorurteil schwinden, das man in weiten Kreisen gegen Fürsorgezöglinge und Erziehungsanstalten hegt. Es würden dann Erzieherinnen und Schützlinge sich mit noch mehr Mut und Vertrauen ihrer schweren Aufgabe widmen.

Die gemäß can. 613, § 1 im Codex J. C. enthaltenen Vorrechte und Privilegien der Ordensleute.

Von Prof. Josef Pejška C. Ss. R., Obořistě.

Die im angeführten Gesetze ausgesprochene und genau umschriebene Rechtsbestimmung übt auf das heutige Ordensrecht einen sehr interessanten Einfluß aus. Es wurde nämlich im can. 613, § 1 die spontan wirkende Übertragung eines Privilegs vom direkt beschenkten Ordensinstitut auf eine andere Familie mittels der Communicatio privilegiorum, welche ja selbst ein Privileg bildet, für alle Zukunft aufgehoben (exclusa). Ausgeschlossen bleibt es, der Gesetzgeber habe die Absicht gehegt, die Ordensleute ihrer rechtlichen Ausnahmsstellung zu entkleiden und sie der ordentlichen Jurisdiktion der Ortsbischofe zu unterstellen. Folgerichtig muß sich in dem kirchlichen Gesetzbuche eine Anordnung finden, welche den einschneidenden Verlust an Freiheiten in irgend einer Weise zugunsten der Ordensleute auszugleichen imstande ist. Diesem Zwecke entspricht nun die bündige Erklärung des can. 613, § 1: „Quaelibet religio iis tantum privilegiis gaudet, quae vel hoc in Codice continentur, vel a Sede Apostolica directe eidem concessa fuerint, exclusa in posterum qualibet communicatione.“

Haben etwa die Orden und Kongregationen auf Grund dieser ganz bestimmten Rechtsnorm ihre alten, aus der Communicatio reich fließenden Privilegien wie mit einem Schlag eingebüßt? Wir können ohne Zaudern mit Nein antworten. Das Weiterbestehen der bereits erworbenen Rechte und Freiheiten wird im can. 4 ausdrücklich und grundsätzlich jedermann garantiert, und es wäre ein sehr unangenehmer Mißton in der kirchlichen Gesetzgebung,

sollten gerade die Ordensleute, dem can. 4 zuwider, eine so umfangreiche Einbuße an erworbenen und längst ausgeübten Rechten erleiden. Bei zielbewußtem und aufmerksamem Durchforschen des Cod. jur. can. gelangen wir bald zu der angenehmen Überzeugung, daß nicht bloß die bindenden Gesetze, sondern auch die zerstreuten, in mannigfältigen Quellen schwer auffindbaren und noch schwerer beweisbaren Privilegien der religiösen Genossenschaften den Gegenstand der Kodifikation bildeten. Widerspruchslos muß zugestanden werden, daß fast sämtliche Vorrechte, deren Besitz die Religiosen bisher lediglich auf Grund der Kommunikation behaupteten, sich nunmehr im kirchlichen Gesetzbuch eingeschaltet finden, wodurch sie zum Eigentum aller, einer bestimmten Kategorie angehörigen Genossenschaften geworden sind.

Es liegt uns nun ob, diese den Ordensfamilien direkt im Gesetze zugesprochenen Rechtsbefugnisse und Freiheiten hier kurz zu skizzieren, um es ersichtlich zu machen, daß der Verlust der Kommunikation durchaus nicht mit dem Entziehen der betreffenden Privilegien identifiziert werden darf. Wohl finden sich die Privilegien der Kardinäle im Cod. jur. can. übersichtlich taxativ zusammengestellt vor (can. 239), und analog dazu gibt can. 349 die Vorrechte der Bischöfe an, den Privilegien der Ordensleute jedoch wurde kein einheitlicher Platz angewiesen, weil diese mehr einen sachlichen als persönlichen Charakter aufweisen (*privilegia realia*, can. 75).

Die meisten Privilegien der Ordensleute basieren direkt auf der *Exemption* des Institutes. Gilt die Genossenschaft als exempt, so sind ihre Einzelanstalten samt ihren Bewohnern der unmittelbaren Leitung der Ortsbischöfe entzogen, deren Jurisdiktion, gewisse Angelegenheiten abgerechnet, an die eigenen Ordensprälaturen übergeht. Eine überreiche Fülle von Rechtsbefugnissen spricht das Kirchenrecht den Ordensoberen zu, sofern ihnen der Titel *Ordinarii* von Rechts wegen zusteht. Es ist etwas Neues in dem geltenden Rechte, wenn can. 198, § 1 Äbten und Prälaturen mit einem separaten Territorium (*nullius*) sowie den höheren Vorständen der klerikalen exempten Ordensinstitute das inhaltsvolle Attribut eines *Ordinarius* beimitzt. Was eine *religio clericalis* sei, gibt can. 488, 4^o an. Als *Superiores majores* gelten: der Abt-Primas, der Vorsteher einer mönchischen Kongregation, der regierende Abt eines selbständigen Stiftes, das Oberhaupt einer Genossenschaft (*supremus religionis Moderator*), der Provinzial, ihre Stellvertreter (*vicariorum*), und die eine ähnliche

Stellung bekleidenden Prälaten (can. 488, 8^o). Auch die Vorsteherinnen der Ordensfrauen fallen unter die Rubrik Superiores majores, keineswegs jedoch kommt ihnen der Titel Ordinarii zu. So oft also in dem Cod. jur. can. ein bestimmtes Recht dem Ordinarius oder dem Ordinarius proprius zugesprochen oder eine Pflicht auferlegt wird, ist mit Ausschluß der Hausvorsteher an die höheren Oberen zu denken, soweit der Gegenstand es zuläßt und die Genossenschaft klerikal und exempt ist, gleichviel, ob es sich um einen Orden mit feierlichen Gelübden handelt oder um eine Kongregation.

1. Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Richtlinien können wir an die Lösung der gesteckten Aufgabe herantreten. Vor allem genießen Ordensleute aller Gattungen und Grade die bekannten vier Privilegien der Kleriker überhaupt (can. 614). Da es sich nun um eine eminente Gunst handelt, wird hier der Begriff Clericus denkbar weitest ausgedehnt, so daß neben den vollberechtigten Ordensmitgliedern auch die Novizen, jedoch keineswegs die bloßen Postulantinnen, Laienbrüder sowohl als Kleriker, selbst Frauengenossenschaften und Ordensleute im weiteren Sinne (can. 680) einen unveräußerlichen Anspruch (can. 123) auf die in den can. 119—122 angeführten Freiheiten erheben dürfen.

2. In das Reich der Privilegien sind wohl die Strafbestimmungen zu rechnen, welche die Autorität der Ordensvorstände gegen die Widersacher zu schützen haben. So soll z. B. gegen starrsinnig Ungehorsame (can. 2331, § 1) und gegen Unruhestifter (conspirantes) mit Strenge eingeschritten werden (can. 2331, § 2); eine Ordensperson, welche den eigenen Prälaten vor ein weltliches Gericht zitieren wollte, verfällt dem Kirchenbann (can. 2341); wer den eigenen höheren Obern an der Ausübung seiner Jurisdiktion hindern (can. 2334, 2^o; 2336, § 1) oder denselben vor der Öffentlichkeit in Wort und Schrift entehrnen würde, soll zur legalen Genugtuung angehalten werden (can. 2344; 1938, § 2).

3. Als Ehrenrecht ist es anzusehen, wenn can. 223, § 1, 4^o dem Abt-Primas, dem Vorsteher einer Klostervereinigung (Congregationes monasticae, can. 488, 2^o) und den „supremi Moderatores religionum clericalium exemptarum“ einen Sitz beim ökumenischen Konzil mit entscheidender Stimme reserviert. Zum Provinzialkonzil sind die höheren Vorstände der exempten klerikal Genossenschaften (can. 286, § 4), zu einer Diözesansynode die Äbte

und je ein Superior einer klerikalen Ordensfamilie zu rufen (can. 358, § 1, 8^o).

4. Recht weitgehend sind die Dispensvollmachten der Ordensvorsteher. Hieher ist vor allem can. 15 zu rechnen mit seiner Bestimmung: „Leges, etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio juris non urgent; in dubio autem facti potest *Ordinarius* in eis dispensare, dummodo agatur de legibus in quibus Romanus Pontifex dispensare solet.“ Der Begriff *Ordinarius* ist dem can. 198, § 1 zu entnehmen. Noch weiter erstreckt sich die Befugnis der Prälaten, die Hausvorstände mitgerechnet, alle Hausgenossen im weitesten Sinne des can. 514, § 1 (*familiares*) vom Einhalten der Feiertage sowie der kirchlichen Fastengebote zu entheben (can. 1245, § 3).

Die Ordensoberen, auch Frauen, sind befähigt, Privatgelübde ihrer Untertanen aus triftigen Gründen zu annullieren (*irrita reddere*) oder den Vollzug derselben nach Bedarf zu verschieben (*suspendere*, can. 1312). Eine Dispens zu erteilen wird dem Vorstand einer klerikalen exempten Familie vorbehalten (can. 1313, 2^o).

5. Die seelsorglichen Obliegenheiten den Ordensmitgliedern gegenüber gehen vom Ortspfarrer an den unmittelbaren Hausoberen über, wohl nur in einer klerikalen Genossenschaft, mag diese exempt sein oder nicht. So bestimmt can. 514, § 1 für kranke Mitglieder: „In omni religione clericali jus et officium Superioribus est per se vel per alium aegrotis professis, novitiis, alisve in religiosa domo diu noctuque degentibus causa famulatus aut educationis aut hospitii aut infirmae valetudinis, Eucharisticum Viaticum et extremam unctionem ministrandi.“ Nur die außer dem eigenen Kloster krank liegenden Ordenspersonen, sowie weltliche, in der Klausur zufällig erkrankte Gäste fallen der geistlichen Fürsorge des Pfarrers anheim.

Mitglieder einer religiösen, klerikalen, exempten Genossenschaft vermögen das Sakrament der Buße von einem Priester gültig zu erhalten, der nicht vom Bischof, sondern bloß vom Ordensprälaten die Jurisdiktionsgewalt erhalten hat (can. 875, § 1). Falls der Delegierende das Amt eines *Ordinarius* bekleidet (can. 198, § 1), können sich die „a proprio *Ordinario*“ bevollmächtigten Ordenspriester während einer Seefahrt des can. 883 bedienen und die Beichten der Mitreisenden, ja sogar der unterwegs darum ersuchenden Hafenbewohner gültig entgegennehmen.

Exempte Ordenshäuser haben das Recht, sich eine eigene separate Begräbnisstätte zu errichten (can. 1208,

§ 2), und zwar nicht allein unter der eigenen Kirche, im Garten oder sonstwo im Bereiche des exempten Gebietes, sondern auch auf dem Pfarr- und Kommunalfriedhofe (can. 1209, § 1).

Tritt die Notwendigkeit ein, einen verstorbenen Professen, einen Novizen, Postulantem oder Hausdiener zu bestatten, so gehört der ganze Begräbnisakt, d. h. das Einführen der Leiche in die Kirche, die Exequien daselbst und die processionelle Begleitung zur Ruhestätte von Rechts wegen dem Ordensobern, mit Ausschluß des Ortspfarrers (can. 1221, § 1; 1231, § 2). Dasselbe Recht steht dem vom Diözesanbischof angestellten Kaplan der Klosterfrauen zu (can. 1230, § 5; 1231, § 2). Dem Pfarrer ist gelegentlich der Funeralien einer Ordensperson keine portio funeralis zu entrichten (can. 1236, § 1), weil ihm der Verstorbene keineswegs untetan gewesen ist.

6. Die höheren Prälaten einer klerikalen exempten Ordensfamilie üben den Mitgliedern gegenüber die kirchliche Gerichtsbarkeit aus. Ein Rechtsstreit zwischen Angehörigen derselben Familie soll regelmäßig in erster Instanz vor dem Provinzial oder dem Lokalabte entwickelt werden (can. 1579, § 1). Der Generalobere sowie der supremus Moderator Congregationis monasticae (siehe can. 488, 2^o) können zu demselben Zwecke eine weitere Instanz errichten (can. 1594, § 4). Eine beträchtliche kanonische Strafgewalt kommt den höheren Ordensoberen zu (can. 2221), die andererseits als Ordinarii Strafen nachlassen dürfen, welche das Kirchenrecht gefällt hat (can. 2237; 2253, 3^o). Das Oberhaupt einer klerikalen exempten Genossenschaft allein und ein Abt, jeder mit Zustimmung seiner Kapitularen, können sich die Sünden der Mitglieder vorbehalten (can. 896).

7. Sehr umfassend ist die Selbständigkeit der Religiosen, gottesdienstliche Räume kanonisch einzurichten und in denselben liturgische Handlungen vorzunehmen, die sonst zur Amtssphäre des Bischofs und des Pfarrers gehören. Eine allgemeine Rechtsnorm bietet der can. 1156: „Jus benedicendi locum sacrum, si hic pertineat ad clerum saecularem vel ad religionem non exemptam, vel ad laicalem, spectat ad Ordinarium territorii in quo locus reperitur; si ad religionem clericalem exemptam, ad Superiorum maiorem; uterque vero potest alium sacerdotem ad hoc delegare.“ Hier ist wohl die Rede von einer bloßen Segnung (benedictio), obgleich nichts im Wege steht, die Weihe feierlich zu erteilen. Soll hingegen eine Kirche, eine

Kapelle oder ein Altar konsekriert werden, müssen die Ordensleute den Ortsbischof dazu einladen (can. 1155, § 1).

Die Grundsteinlegung einer Ordenskirche vorzunehmen ist der höhere Obere einer klerikalen exempten Genossenschaft befugt (can. 1163). Demselben steht es ebenfalls zu, Glocken für die eigene Kirche zu segnen (benedicere, can. 1169, § 5).

Wurde eine bloß benedizierte Kirche entweihet (violata), darf ihre Wiedereinsegnung der amtierende Rektor derselben vollziehen, ja mit dessen Vorwissen oder wenigstens präsumptiver Erlaubnis ein jeder Priester (can. 1176, § 1). Eine konsekrierte Kirche vermag der Provinzial einer religio clericalis exempta zu rehabilitieren (can. 1176, § 2).

Eine Neuerung im Kirchenrechte ist es, daß einen deshalb exsekrierten Altar, weil die steinerne Mensa von ihrer Unterlage (basis) losgetrennt worden ist, ein einfacher Priester, mit der Zustimmung des eigenen Ordinarius, also des Provinzials, wiedereinweihen darf (can. 1200, § 1). Die Ritenkongregation hat zu diesem Behufe am 9. September 1920 eine neue „formula brevior“ vorgeschrieben (Acta A. S. XII, 449).

Innere, halböffentliche Hausoratorien in den Klöstern errichtet nach Bedarf der zuständige Ordinarius oder Provinzial eines klerikalen exempten Institutes (can. 1192, § 1). Nicht bloß in der öffentlichen Kirche einer exempten Anstalt, Klosterfrauen inbegriffen (can. 1265, § 1, 1º), sondern auch in den Hauptoratorien der Klöster (oratoria principalia, zum Unterschiede von oratoria secundaria) darf die Eucharistie von Rechts wegen dauernd aufbewahrt werden (can. 1267). Einer authentischen Erklärung vom 3. Juni 1918 gemäß (Acta A. S. X, 347) kommt dieses Privileg außer der eigentlichen Ordensfamilie auch der Noviziatskapelle und der Hauskapelle der zum Eintritt in die Gesellschaft sich vorbereitenden Studenten zugute.

Neue gottesdienstliche Gewänder und Gefäße zum Gebrauche der eigenen Kirche und Kapelle, ja selbst für die einem Männerorden unterstehenden Ordensfrauen, zu weihen, ist der Klosterobere befugt, falls diese Gegenstände keiner Konsekration bedürfen (can. 1304, 5º).

Fromme Stiftungen für exempte Kirchen anzunehmen, ist das ausschließliche Recht des höheren Prälaten (can. 1550).

8. Exempte Ordenspersonen können von keinem Bischofe rechtlich die heiligen Weihen erhalten, ohne ihm zuvor den Entlassungsschein (litterae dimissoriales) des

eigenen Provinzials oder des Abtes zu präsentieren (can. 964, 2^o). Die Namen der Weihekandidaten mit ewigen Gelübden brauchen nicht in der Pfarrkirche dem Volke verkündet zu werden (can. 998, § 1). Exempte Ordinanden dürfen ohne Empfehlungsschein (*litterae testimoniales*) zur Weihe zugelassen werden (can. 995, § 1 und 2). Ein Privileg bildet zweifelsohne der besondere Weihetitel, vom Kirchenrecht für Ordensleute eigens geschaffen. Es ist der *titulus paupertatis* oder *professionis sollemnitas* für die Orden, der *titulus mensae communis* oder *Congregationis* für die Genossenschaften mit einfachen Gelübden (can. 982, § 1 und 2).

9. Eine fast gänzlich unabhängige Stellung behaupten die Ordensoberen, Frauengenossenschaften nicht inbegriffen, betreffs des Erwerbes, der Verwaltung und Veräußerung der Güter, namens der Gemeinschaft (can. 532, § 1; 534, § 1). Eine teilweise Beschränkung und Abhängigkeit vom Bischofe schreibt das Recht für den Fall vor, daß Stiftungsgelder zugunsten des Gottesdienstes, der Pfarrei oder Mission anzulegen seien (can. 533, § 1, 1^o—4^o).

Ein Schlußwort. Der vorliegende Elenchus privilegiorum erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem konnten die einzelnen Punkte bloß flüchtig skizziert werden, ohne ihnen eine nähere Erklärung folgen zu lassen. Nichtsdestoweniger erkennen wir unschwer die seit Jahrhunderten gebräuchlichen Vorrechte der Ordensleute, mit denen sie vom Heiligen Stuhle zu dem Zwecke versehen wurden, um in ihrem konzentrischen Eigenleben von außen her weniger beeinflußt und gehindert zu sein.

Wohl ist die *communicatio privilegiorum* nunmehr in den wohlverdienten Ruhestand getreten, jedoch braucht dasselbe durchaus nicht von den einzelnen aus ihr entstehenden Privilegien behauptet zu werden. Diejenigen Begünstigungen nämlich, welche rechtmäßig per *communicationem* erworben, tatsächlich ins Werk gesetzt und dauernd ausgeübt worden sind, müssen auch heute noch, trotz des can. 613, § 1, zu den „*jura quaesita*“ (can. 4) gezählt werden, und es ist kein Rechtsgrund vorhanden, am Weiterbestand derselben zu rütteln. Kein Wunder, daß selbst Theologen aus dem Ordensstand mit leichtem Herzen von der *communicatio* Abschied nehmen, wie z. B. der Jesuit Führich, der Dominikaner Blat, der Redemptorist Damen. (*Tim. Schäfer, De religiosis, Münster 1927, Seite 454*).